Novellierung der Straßenverkehrsordnung
Wird sich die Pflicht zur Anpassung der Bereifung an die Wetterverhältnisse als „Winterreifenpflicht“ erweisen? – BRV um Klärung bemüht

Artikel aus Trends & Facts 1/2006

Am 21. Dezember 2005 war es so weit: Der Bundesrat verabschiedete die Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) und somit auch folgende Neufassung des Artikels 2 Absatz 3a StVO:

„Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig, den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.“

Bundesverkehrsminister Tiefensee: „Nun wird die Pflicht, die Ausrüstung des Kraftfahrzeuges an die Wetterverhältnisse anzupassen, ausdrücklich genannt. Die Ausrüstung von Autos muss verkehrssicher sein. Es gibt auch künftig keine Winterreifenpflicht, jeder Autofahrer ist dazu verpflichtet, mit geeigneter Bereifung unterwegs zu sein. Das kann je nach Wetterverhältnissen auch ein guter Sommerreifen oder ein Ganzjahresreifen sein. Wer auf Winterreifen verzichten will, muss sein Auto bei widrigen Straßenverhältnissen stehen lassen und auf Bus und Bahn umsteigen. Wer mit abgefahrenen Sommerreifen eine verschneite Passstraße befährt, muss künftig mit einem Bußgeld rechnen. Oft bleiben Autos bei extremen Straßenverhältnissen mangels geeigneter Bereifung liegen und verursachen damit erhebliche Verkehrsbehinderungen. Wer die neue Regelung missachtet, dem drohen zukünftig Bußfelder ab 20 Euro. Bei Behinderung drohen sogar 40 Euro und ein Punkt im Verkehrszentralregister. Damit alle Autofahrer ausreichend Zeit haben, sich auf die Novellierung der Straßenverkehrsordnung einzustellen, treten die Klarstellungen erst Mitte des Jahres (Anm. der Redaktion: 01. Mai 2006) in Kraft.“

Lt. dem Newsletter des ReifenMagazins der Continental AG vom 22. Dezember 2005 soll ein Experte des Bundesverkehrsministeriums die Kritik etlicher Fachjournalisten zurückgewiesen haben, die Neufassung des Paragraphen sei sehr schwammig formuliert und lasse die Autofahrer wie auch die kontrollierende Verkehrspolizei im Unklaren darüber, wann welche Bereifung den Vorgaben des § 2 Absatz 3a genügt.

Der Experte wird im Newsletter wie folgt zitiert: „Das der Gesetzgeber beispielsweise winterliche Wetterverhältnisse oder eine dafür geeignete Bereifung nicht definiert hat, stellt doch für Autofahrer kein ernsthaftes Interpretationsproblem dar. Denn sie müssen weiterhin genau das machen, was die als verantwortungsvolle Verkehrsteilnehmer bereits getan haben: sich regelmäßig in einschlägigen Veröffentlichungen wie der Autofachpresse oder den Publikationen des ADAC kundig zu machen. Dort können sie in den sogenannten Winterreifentests nachlesen, welche Reifen für das Fahren bei winterlichen Verhältnissen mit Schnee und Eis empfohlen werden. Wer sich danach richtet, ist im Winter mit der geeigneten Bereifung unterwegs und erfüllt die Anforderungen des neu gefassten § 2 Absatz 3a StVO.“

Ferner wies der Ministeriumssprecher darauf hin, dass derjenige der im Sommer mit guten Sommerreifen und im Winter mit guten Winterreifen unterwegs sei, auch nicht von

Wetterumschwüngen überrascht werden könne und somit keine Bußgelder fürchten müsse, sollte er in eine Polizeikontrolle geraten.

Der Newsletter-Redakteur kommentierte dies wie folgt: „Soweit, so klar – würde Minister Tiefensee nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Vorgabe einer geeigneten Bereifung je nach Wetterlage auch durch einen guten Sommerreifen oder einen Ganzjahresreifen erfüllt werden könne. Angesichts dieser Wahlfreiheit ist davon auszugehen, dass es im kommenden Winter zu einigen Musterprozessen kommen wird. Deren Urteile werden dann Vorbildcharakter haben und sowohl den Fahrern von Kraftfahrzeugen wie auch den Verkehrspolizisten letzte Klarheit darüber verschaffen, was wann als geeignete Bereifung gilt.“

Zitat: „Geeignet sind Reifen, die technisch wirksam sind."
(Antwort des Bundesverkehrsministeriums auf die Anfrage von „AUTO BILD“, welche Reifen denn nun künftig für den Winter geeignet sind.)

Der BRV hat im Zusammenhang mit der StVO-Novellierung zahlreiche Maßnahmen initiiert, die dazu dienen sollen,

- ⇨ zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen,
- ⇨ den Reifenfachhandel argumentativ gut auszustatten und
- ⇨ die Mitglieder des BRV rechtzeitig zu Beginn des kommenden M+S-Geschäftes mit geeigneten Werbemitteln auszurüsten.

Zur Klärung des Sachverhaltes dient das nachstehend abgedruckte BRV-Statement, das sich mit der gesetzlichen Grundlage, den Definitionen und Problemstellungen/Lösungsansätzen im Zusammenhang mit der StVO-Novellierung beschäftigt.

Datensammlung/Argumentationen/Problemstellungen zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Stichwort „Winterreifen“

1. Gesetzliche Grundlage

Vierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (40. StVRÄndV) vom 22. Dezember 2005 – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 76 – S. 3716 bis 3719

- **Artikel 1 – Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

1. § 2 Abs. 3a wird wie folgt gefasst:

„**(3a) Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung** und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen“.

- **Artikel 4 – Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro Fahrverbot In Monaten
5a	**Ausrüstung eines Kraftfahrzeuges nicht an die Wetter-Verhältnisse angepasst**	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	**20 Euro**
5a. 1	- **mit Behinderung**	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	**40 Euro**

Darüber hinaus erfolgt eine Aufnahme im „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten“ – Punkt 12.1.3 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge - § 2 Abs. 3, 3a, 4 StVO – wo der **Punkt 5a. 1** BKat.(„- mit Behinderung“) – **zusätzlich mit einem Punkt im Verkehrszentralregister geahndet wird**.

- **Artikel 6 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 01. Januar 2006 in Kraft. **Artikel 1 Nr. 1 sowie Artikel 4** und 5 **treten am 01. Mai 2006 in Kraft**.

2. Definitionen

- **Wetterverhältnisse, hier (extreme) winterliche Straßenverhältnisse = Schneematsch, Schnee und Eis (glatte Fahrbahnen durch...)**

- **Geeignete Bereifung (für winterliche Straßenverhältnisse) = Winterreifen**

- **Winterreifen = nach UN-ECE-Regelungen (ECE-R 30 und 54), EG-Richtlinien (Richtlinie 92/23 EWG) und StVZO (§36) definieren sich Winterreifen über die Kennzeichnung M+S (M&S, M.S.), <u>dies gilt auch für so genannte Ganzjahres- oder Allwetter-Reifen, die so gekennzeichnet sind</u>**

  - eine (nützliche) und zusätzliche Verbraucherinformation stellt die zusätzliche Kennzeichnung mit dem „Schneeflockensymbol" (zusätzlich zur M+S-Kennzeichnung) dar, die die Wintereigenschaften dieser Reifen über einen entsprechenden Test bescheinigen

  - darüber hinaus kann sich der interessierte Verbraucher jederzeit über die Ergebnisse permanenter unabhängiger Tests vom Winterreifen informieren – z.B. der Stiftung Warentest, des ADAC oder von Motorfachzeitschriften

3. <u>Problemstellungen/Lösungsansätze</u>

- **<u>Im Pkw- und LIkw-Bereich</u> (einschließlich Off Road und Caravan)** <u>besteht Übereinstimmung, dass unter „geeigneter Bereifung" für „winterliche Straßenverhältnisse" die Montage von Winterreifen auf **allen 4 Achspositionen** (möglichst gleiches Fabrikat, gleiche Profilausführung und gleiche Last- und Geschwindigkeitsindices) zu verstehen ist, bei Einhaltung einer **Mindestprofiltiefe von 4 mm** (unterhalb 4mm verlieren Winterreifen zunehmend ihre primären Wintereigenschaften).</u>

- **<u>Im Nutzfahrzeugbereich</u> (Lkw und Busse)** muss diese Frage – Zuordnung von Winterreifen auf die einzelnen Achspositionen – wesentlich differenzierter beantwortet werden, ggf. auch die der empfohlenen Mindestprofiltiefe.

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich Lkw-Reifen aufgrund ihrer konstruktiven und mischungstechnischen Merkmale (z.B. wesentlich höherer Anteil von Naturkautschuk) generell besser für den Einsatz bei „winterlichen Straßenverhältnissen" eignen.

- Darüber hinaus ist im Nutzfahrzeugbereich **nach den einzelnen Einsatzarten** zu unterscheiden und **nach jeweiliger Achsposition - Lenksache, Antriebsachse und Nachlaufachse**; z.B. in:

  1. Nutzfahrzeug-/Lkw-Reifen
  1.A - nationaler und internationaler Fernverkehr (Long Distanc)
  1.B - kombinierter Fern- und Verteilerverkehr (Regional Traffic)
  1.C - innerstädtischer-/Nahverkehr (Urban Traffic)
  1.D - Baustellenverkehr (Construction)
  1.E - reiner Geländeeinsatz (Off Road)

  2. Omnibus-/Lkw-Reifen
  2.A - nationaler u. internationaler Fernverkehr
  2.B - kombinierter Fern- und Verteilerverkehr
  2.C - innerstädtischer-/Nahverkehr

- Der BRV ist dazu seit über einem Jahr mit den Reifenherstellern (wdk) in Kontakt, um dazu – **einschließlich der hier zu empfehlenden Mindestprofiltiefe** – eine, im Sinne der zu erreichenden Verkehrssicherheit bei „winterlichen Straßenverhältnissen", technisch verifizierbare und wirtschaftlich vertretbare Winterreifen-Einsatzempfehlung für den Nutzfahrzeugbereich herauszugeben, die Anfang 2006 seitens des wdk vorliegen soll und die dann auch mit den maßgeblichen Automobilherstellern abgestimmt werden sollte.

- Unmittelbar nach der Veröffentlichung der StVO-Novelle ist auch die Frage aufgeworfen worden, inwieweit dies auch Anwendung auf Anhänger findet. Technisch scheint dies in diesem Kontext eher irrelevant, zumal in der StVO auch ausschließlich nur von „Kraftfahrzeugen" gesprochen wird.

Des Weiteren hat der BRV die international anerkannte Kanzlei Hecker, Werner, Himmelreich und Nacken aus Köln, die ein Spezialist auf dem Gebiet des Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts ist, um eine Stellungnahme gebeten, die wir nachstehend abdrucken: (Herr Dr. Himmelreich ist Redaktionsbeirat der Zeitschrift DAR (Deutsches Autorecht – Rechtszeitschrift des ADAC) und ferner ADAC-Vertragsanwalt.)

(Originalabdruck)

Zum Thema „Versicherungsschutz“ haben wir uns bereits im Dezember 2005 an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gewandt und um eine Einschätzung der versicherungsrechtlichen Konsequenzen eines Nichtanpassens der Ausrüstung an die Wetterverhältnisse gebeten. Auch dieses Statement drucken wir nachstehend im Original ab.

(Originalabdruck)

Dessen ungeachtet hat der Lenkungsausschuss der Initiative PRO Winterreifen anlässlich seiner Jahresauftaktsitzung eine große Fülle von werblichen Maßnahmen, die dem rechtzeitigen bekannt machen der StVO-Novellierung, bezogen auf die Bereifung beim Verbraucher dienen soll, beschlossen. Über die einzelnen Aktivitäten und Werbemittel informieren wir Sie in Kürze.